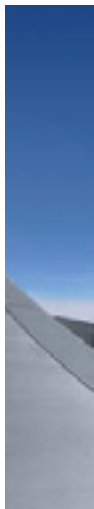
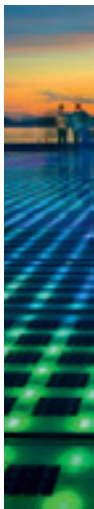


Hauptversammlung 2012

# EINLADUNG UND TAGES- ORDNUNG



**SGL GROUP**  
THE CARBON COMPANY

**Broad Base. Best Solutions.**

## **SGL CARBON SE** WIESBADEN

- **WKN 723530** -
- **ISIN DE0007235301** -
  
- **WKN A1MMFZ** -
- **ISIN DE000A1MMFZ2** -

### **Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger**

Die Hauptversammlung am 10. Mai 2012 ist durch Veröffentlichung der nachstehenden Tagesordnung am 29. März 2012 im elektronischen Bundesanzeiger einberufen worden.

DIE AKTIONÄRE UNSERER GESELLSCHAFT  
WERDEN HIERMIT ZU DER **AM DONNERSTAG,  
DEM 10. MAI 2012, UM 10:00 UHR**  
IM KURHAUS WIESBADEN, KURHAUSPLATZ 1,  
65189 WIESBADEN, STATTFINDENDEN  
ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG  
EINGELADEN.

## TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SGL CARBON SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2011, des zusammengefassten Lageberichts der SGL CARBON SE und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2011, des Berichts des Aufsichtsrats, des Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB und des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns.**

Der Aufsichtsrat der SGL CARBON SE hat in seiner Sitzung am 21. März 2012 den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss der SGL CARBON SE zum 31. Dezember 2011 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss gemäß § 172 AktG festgestellt. Einer Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Jahresabschluss bedarf es daher nicht. Der Konzernabschluss wurde vom Aufsichtsrat ebenfalls in seiner Sitzung am 21. März 2012 gebilligt. Gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 AktG hat die Hauptversammlung mithin auch insoweit nicht zu beschließen. Die vorstehend genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vielmehr lediglich vorzulegen.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2011.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2011 in Höhe von Euro 20.000.000,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,20 je dividendenberechtigter Stückaktie für das abgelaufene Geschäftsjahr 2011:	Euro 14.058.561,00
Gewinnvortrag:	Euro 5.941.439,00

Bei den angegebenen Beträgen für die Gewinnausschüttung und den Gewinnvortrag sind die 70.292.805 zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2012 vorhandenen für das Geschäftsjahr 2011 dividendenberechtigten Stückaktien berücksichtigt. Sollte sich bis zum Tage der Hauptversammlung die Zahl der dividendenberechtigten Aktien verändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der eine unveränderte Dividende von

Euro 0,20 je dividendenberechtigter Stückaktie sowie einen entsprechend angepassten Gewinnvortrag vorsieht.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2011.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2011.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012.**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn/Frankfurt am Main, zu bestellen.

**6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals I, Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und Änderungen der Satzung in § 3 Abs. (6) und § 3 Abs. (11).**

Nach § 3 Abs. (6) der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. April 2014 nach teilweiser Ausübung noch um insgesamt bis zu Euro 52.228.764,16 gegen Bar- und /oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Außerdem war der Vorstand nach § 3 Abs. (11) der Satzung bisher ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 23.873.251,84 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III). Das Genehmigte Kapital III ist zum 26. April 2012 ausgelaufen.

Die Gesellschaft soll jedoch – wie bisher unter dem Genehmigten

Kapital III – auch künftig in der Lage sein, ihre Eigenmittel bei Bedarf kurzfristig gegen Bareinlagen und unter Bezugsrechtsausschluss zu stärken, soweit die neuen Aktien 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Daher soll ein neues Genehmigtes Kapital I/2012 beschlossen werden, das eine solche Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss enthält. Abgesehen davon soll das neue Genehmigte Kapital I/2012 dem bisherigen Genehmigten Kapital I inhaltlich im Wesentlichen entsprechen. Die Laufzeit des Genehmigten Kapitals I/2012 soll jedoch insbesondere wieder volle 5 Jahre betragen. Aufgrund der längeren Laufzeit ist es zudem geboten, die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien für den Aktienplan (Matching Share Plan) unter Bezugsrechtsausschluss im Rahmen des Genehmigten Kapitals I/2012 anzupassen. Insofern sollen wieder maximal 350.000 Aktien ausgegeben werden können, wie dies ursprünglich auch unter dem bisherigen Genehmigten Kapital I nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 29. April 2009 der Fall war.

Das bisherige Genehmigte Kapital I soll aufgehoben werden. Die Aufhebung wird jedoch nur wirksam, wenn an dessen Stelle das neue Genehmigte Kapital I/2012 gemäß nachfolgendem Beschlussvorschlag tritt. Die Satzungsänderung im Hinblick auf das Genehmigte Kapital I soll daher erst dann zum Handelsregister angemeldet werden, wenn die entsprechenden Beschlüsse in diesem Tagesordnungspunkt 6 entweder nicht innerhalb der Anfechtungsfrist angefochten werden, eine etwaige Klage rechtskräftig abgewiesen wurde oder ein rechtskräftiger Freigabebeschluss zur Eintragung vorliegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die in § 3 Abs. (6) der Satzung enthaltene Ermächtigung, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. April 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 20.401.861 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu Euro 52.228.764,16 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I), wird für die Zeit ab Wirksamwerden des gemäß lit. b) neu zu schaffenden Genehmigten Kapitals I/2012 aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Mai 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats

durch Ausgabe von bis zu 20.401.861 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je Euro 2,56 gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu Euro 52.228.764,16 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I/2012). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen,

- (i) wenn die neuen Aktien an die am Aktienplan (Matching Share Plan) der Gesellschaft teilnehmenden Arbeitnehmer der SGL CARBON SE oder mit der Gesellschaft i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Für diese Zwecke kann das Grundkapital jedoch nur für einen Betrag von bis zu Euro 896.000,00 durch Ausgabe von bis zu 350.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je Euro 2,56 einmalig oder mehrmals erhöht werden;
- (ii) wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen ausgegeben werden;
- (iii) wenn bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der auf die neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Sofern während der Laufzeit dieses Genehmigten Kapitals I/2012 bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist

dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I/2012 und, falls das Genehmigte Kapital I/2012 bis zum 9. Mai 2017 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

c) § 3 Abs. (6) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Mai 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 20.401.861 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je Euro 2,56 gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu Euro 52.228.764,16 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I/2012). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen,

- (i) wenn die neuen Aktien an die am Aktienplan (Matching Share Plan) der Gesellschaft teilnehmenden Arbeitnehmer der SGL CARBON SE oder mit der Gesellschaft i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Für diese Zwecke kann das Grundkapital jedoch nur für einen Betrag von bis zu Euro 896.000,00 durch Ausgabe von bis zu 350.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je Euro 2,56 einmalig oder mehrmals erhöht werden;
- (ii) wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen ausgegeben werden;

- (iii) wenn bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der auf die neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Sofern während der Laufzeit dieses Genehmigten Kapitals I/2012 bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I/2012 und, falls das Genehmigte Kapital I/2012 bis zum 9. Mai 2017 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.“

- d) Mit Ablauf des Genehmigten Kapitals III zum 26. April 2012 ist § 3 Abs. (11) der Satzung gegenstandslos geworden und wird daher ersatzlos gestrichen.
- e) Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung im Hinblick auf die Neufassung des Genehmigten Kapitals I – vorstehend unter c) – nur unter der Voraussetzung zum Handelsregister anzumelden, dass (i) die Anfechtungsfrist gemäß § 246 Abs. 1 AktG abgelaufen ist, ohne dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses unter Tagesordnungspunkt 6 erhoben wurde, oder (ii) im Falle der fristgerechten Erhebung einer solchen Klage, dass die Klage rechtskräftig abgewiesen wurde oder das Gericht auf Antrag der SGL CARBON SE durch rechtskräftigen Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung des Beschlusses unter Tagesordnungspunkt 6 nicht entgegensteht und/oder Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen.



**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses (einschließlich u. a. eines Berichts über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals der Gesellschaft)**

Das Genehmigte Kapital III ist zum 26. April 2012 ausgelaufen. Danach war der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 23.873.251,84 zu erhöhen. Das Genehmigte Kapital III enthielt insbesondere die Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Barkapitalerhöhung auszuschließen, soweit die neuen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit, die Eigenmittel der Gesellschaft bei Bedarf auch unter Bezugsrechtsausschluss kurzfristig zu stärken, soll der Gesellschaft auch künftig weiter offenstehen.

Um die Kapitalstruktur der Gesellschaft zu straffen, soll dazu allerdings kein neues Genehmigtes Kapital III geschaffen werden. Vielmehr soll diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in ein neu gefasstes Genehmigtes Kapital I/2012 aufgenommen werden. Abgesehen davon soll das neue Genehmigte Kapital I/2012 dem bisherigen Genehmigten Kapital I inhaltlich im Wesentlichen entsprechen. Die Laufzeit des Genehmigten Kapitals I/2012 soll jedoch insbesondere wieder volle 5 Jahre betragen. Mit der längeren Laufzeit soll eine Erhöhung der Zahl der Aktien einhergehen, die unter dem Genehmigten Kapital I/2012 für den Aktienplan (Matching Share Plan) unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden können. Hier sollen wieder maximal 350.000 Aktien ausgegeben werden können, wie dies auch anfangs unter dem bisherigen Genehmigten Kapital I aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29. April 2009 der Fall war.

Daher wird der Hauptversammlung vorliegend vorgeschlagen, das bisherige Genehmigte Kapital I in § 3 Abs. (6) der Satzung aufzuheben und neu zu fassen. Wie bisher soll der Vorstand mit dem neuen Genehmigten Kapital I/2012 ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu Euro 52.228.764,16 durch Ausgabe von bis zu 20.401.861 neuen Stückaktien gegen Bar- und /oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Bei der Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals I/2012 soll unseren Aktionären auch wie bisher grundsätzlich ein Bezugsrecht zustehen. Lediglich unter bestimmten Voraussetzungen soll

der Vorstand ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen.

Ein Ausschluss des Bezugsrechts soll für Spitzenbeträge möglich sein. Der Bezugsrechtsausschluss dient in diesem Fall dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich von Spitzenbeträgen würden insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Neben einer unmittelbaren Ausgabe der neuen Aktien an die Aktionäre soll es auch möglich sein, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten und vergleichbaren Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Durch die Zwischenschaltung dieser Intermediäre wird die Abwicklung der Aktienaussgabe lediglich technisch erleichtert.

Darüber hinaus sieht die Ermächtigung wie bisher vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen kann, wenn die neuen Aktien an die am Aktienplan („Matching Share Plan“) teilnehmenden Arbeitnehmer der SGL CARBON SE oder mit ihr verbundenen Unternehmen ausgeben werden. Für diese Zwecke kann das Grundkapital jedoch nur für einen Betrag von insgesamt bis zu Euro 896.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 350.000 neuen Stückaktien einmalig oder mehrmals erhöht werden. Dies entspricht dem Umfang, der anfangs unter dem bisherigen Genehmigten Kapital I aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29. April 2009 verfügbar war. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll hier die Gesellschaft in die Lage versetzen, den Aktienplan als ein langfristig angelegtes Instrument zur Motivation und Bindung von Führungskräften der SGL CARBON SE und ausgewählten SGL CARBON Konzernunternehmen einzusetzen. Der Aktienplan ergänzt die weiteren Anreizinstrumente für Führungskräfte, wie z.B. den SAR-Plan, insbesondere weil die Teilnahme am Aktienplan voraussetzt, dass die Teilnehmer aus ihrem jährlichen Bonus ein Eigeninvestment in Aktien der SGL CARBON SE leisten. Der Aktienplan wurde von der Hauptversammlung am 27. April 2000 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen. Die Einladung zur Hauptversammlung 2000, in der die Einzelheiten des Aktienplans erläutert sind, liegt in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur

Einsichtnahme der Aktionäre aus und wird Ihnen auf Anfrage zugesandt. Sie kann auch im Internet unter [www.sglgroup.de](http://www.sglgroup.de) und während der Hauptversammlung eingesehen werden.

Des Weiteren soll der Vorstand wie bisher ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, um neue Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gewähren zu können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als Akquisitionswährung zu nutzen. Der nationale und internationale Wettbewerb verlangt oftmals diese Art der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit einräumen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel auszunutzen. Die Kreditvergabebedingungen sind im Rahmen der Finanzkrise restriktiver geworden, sodass insbesondere Unternehmenskäufe nur schwer über Fremdkapital zu finanzieren sind. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Bindung des Vorstands bei der Ausnutzung der Ermächtigung geschützt, entsprechend § 255 Abs. 2 AktG die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Sacheinlage steht. Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien wird sich der Vorstand an deren Börsenpreis orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist jedoch nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Schließlich soll der Vorstand ermächtigt werden, bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen das Bezugsrecht auch dann gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, wenn bei der Kapitalerhöhung der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschreitet. Durch diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses wird die Verwaltung in die Lage versetzt, sich aufgrund der jeweiligen Börsensituation bietende Gelegenheiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen

ist der Bezugsrechtsausschluss ohne Weiteres zulässig, da es in diesem Rahmen den Aktionären kraft der gesetzlichen Wertung möglich und zumutbar ist, eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse zu erwerben. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien muss sich am aktuellen Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien orientieren und darf diesen um maximal 5 % unterschreiten. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals I/2012 bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die genannte 10 %-Grenze anzurechnen. Insgesamt ist damit sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I/2012 unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden. Bei Abwägung aller Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Ermächtigung wird nur dann erfolgen, wenn diese nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung sowie im Geschäftsbericht über jede Ausnutzung dieser Ermächtigung und die Anzahl der darunter ausgegebenen Aktien berichten.

### **Ausnutzung Genehmigtes Kapital:**

Seit der letzten Hauptversammlung wurden aufgrund des Bonusprogramms für Mitarbeiter und dem Aktienplan (Matching Share Plan), die beide im Geschäftsbericht ausführlich dargestellt sind, insgesamt 260.714 neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital I und Genehmigten Kapital II der Gesellschaft jeweils unter Ausschluss des Bezugsrechts geschaffen. Davon sind 200.000 Aktien aus dem Genehmigten Kapital II, für das die Hauptversammlung bereits selbst das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen hat, geschaffen worden, um sie entsprechend den Bedingungen des Bonussystems den Mitarbeitern zu einem Bezugspreis zu überlassen, der dem Eröffnungskurs im XETRA-Handelssystem am

16. März im Jahr des Bezugs entspricht – dieser Bezugspreis betrug am 16. März 2012 Euro 34,17. Zudem wurden aus dem Genehmigten Kapital I zum Zweck der Bedienung des Aktienplans 60.714 neue Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen seit der letzten Hauptversammlung ausgegeben. Von den am Aktienplan teilnehmenden Mitarbeitern wurde dafür jeweils als Sacheinlage ihr Anspruch auf den Bonus eingebracht, der nach Ablauf der Haltefrist gewährt wird und der für jede Aktie dem Wert des Schlusskurses im XETRA-Handelssystem an diesem Bonustag entspricht. Die Voraussetzungen für den Ausschluss des Bezugsrechts lagen nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat vor, da die Gewährung von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme die Motivation der Mitarbeiter der SGL Group steigern und somit auch im Interesse der Aktionäre liegen. Mit der geschilderten Aktienaussgabe macht die Gesellschaft unter sorgfältiger Abwägung damit von den Ermächtigungen Gebrauch, die ihr von der Hauptversammlung konkret im Hinblick auf die Förderung einer aktienmäßigen Beteiligung ihrer Mitarbeiter gewährt wurden, um so die zwecks Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen im Gesellschaftsinteresse liegenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme liquiditätsschonend und entsprechend den Bedingungen der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme abzuwickeln.

Im Zusammenhang mit dem Aktienplan hat die Gesellschaft zudem im März 2012 insgesamt 17.958 eigene Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von Euro 45.972,48 (entsprechend 0,026% des Grundkapitals) auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. April 2010 zum jeweils aktuellen Börsenkurs über die Börse erworben und diese Aktien dann zur Erfüllung der Ansprüche aus dem Aktienplan entsprechend ihrem Anteil an die einzelnen Vorstandsmitglieder übertragen.

## Unterlagen und Informationen gemäß § 124a AktG

Folgende Unterlagen liegen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Rheingaustraße 182, 65203 Wiesbaden, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Sie werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Abschriften werden jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos übersandt. Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.sglgroup.de](http://www.sglgroup.de) (dort unter „Investor Relations / Hauptversammlung / 2012“) zugänglich:

- Jahresabschluss SGL CARBON SE, Konzernabschluss SGL Group, zusammengefasster Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB, Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, jeweils für das Geschäftsjahr 2011
- Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 (einschließlich u. a. des Berichts über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals der Gesellschaft)
- Einladung zur Hauptversammlung 2000, in der die Einzelheiten des Aktienplans erläutert sind

Unter genannter Internetadresse sind ferner die sonstigen Informationen nach § 124a AktG zugänglich.

## Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 70.407.790 Stück. Jede Aktie gewährt grundsätzlich eine Stimme. Die Gesellschaft hält davon 31.473 eigene Aktien, aus der ihr keine Rechte zustehen.

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung (den Tag der Hauptversammlung und des Zugangs nicht mitgerechnet), das ist der 3. Mai 2012 (24:00 Uhr MESZ), zugehen.

Die Aktionäre müssen zudem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein in Textform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung (den Tag der Hauptversammlung und des Zugangs nicht mitgerechnet), d.h. bis zum 3. Mai 2012 (24:00 Uhr MESZ), zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung (Nachweisstichtag), d.h. den 19. April 2012 (00:00 Uhr MESZ), beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes sind zu übermitteln an:

SGL CARBON SE  
c/o Computershare HV-Services AG  
Prannerstraße 8  
80333 München

Telefax: +49-(0)89 30903-74675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

## Bedeutung des Nachweisstichtags

Gemäß § 123 Abs. 3 Satz 6 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht erbracht hat. Die Gesellschaft kann daher die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts verweigern, wenn der Nachweis nicht oder nicht fristgemäß erbracht wird. Die Aktien werden nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt, sondern bleiben frei verfügbar. Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Befugnis zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen

und erst danach Aktionär werden, sind umgekehrt nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

## Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere der in § 135 Abs. 8 und § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG bezeichneten Personen bzw. Institutionen erteilt werden, bedürfen der Textform. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft. Die Vollmacht und ihr Widerruf können entweder in Textform gegenüber der Gesellschaft unter der Adresse

SGL CARBON SE  
Group Legal  
Rheingaustraße 182  
65203 Wiesbaden

Telefax: +49-(0)611-6029-231  
E-Mail: SGL-HV2012@computershare.de

oder in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt werden. Wird die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform. Dieser kann der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse (einschließlich des genannten Weges elektronischer Kommunikation) übermittelt werden. Zudem kann der Nachweis auch am Tag der Hauptversammlung in Textform an der Ein- und Ausgangskontrolle erbracht werden. Eine zuvor erteilte Vollmacht gilt im Falle eines persönlichen Erscheinens zur Hauptversammlung automatisch als widerrufen.

Sollen ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 und § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person bzw. Institution bevollmächtigt werden, so bitten wir darum, mit der zu bevollmächtigenden Person bzw. Institution die erforderliche Form der Vollmacht rechtzeitig abzustimmen, da diese möglicherweise für ihre Bevollmächtigung eine besondere Form der Vollmacht verlangen. Für den Nachweis der Bevollmächtigung durch den Vertreter gilt in diesem Fall § 135 Abs. 5 Satz 4 AktG.



Ein Vollmachtsformular erhalten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft im Falle einer Bevollmächtigung mehrerer Personen bzw. Institutionen berechtigt ist, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Falle ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Bei Abstimmungen, für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthalten sie sich der Stimme. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, können hierzu das Vollmachtsformular verwenden, das sie zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung erhalten. Die Vollmacht und die Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind in Textform zu erteilen und bis spätestens 8. Mai 2012 (24:00 Uhr MESZ) eingehend an vorgenannte Adresse zu übermitteln. Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre mit der Eintrittskarte zugesandt.

Die Gesellschaft bietet auch dieses Jahr für die Erteilung von Vollmachten bzw. für deren Widerruf oder die Änderung von Weisungen unter [www.sglgroup.de](http://www.sglgroup.de) (unter „Investor Relations / Hauptversammlung / 2012“) ein internetbasiertes System an. Für die Nutzung des internetbasierten Systems ist eine individuelle Zugangsnummer (PIN) erforderlich, die die Aktionäre nach erfolgter Anmeldung mit der Eintrittskarte erhalten. In diesem internetbasierten System ist die Erteilung von Vollmachten bzw. deren Widerruf oder die Änderung von Weisungen im Unterschied zu den sonstigen Übermittlungswegen bis spätestens zum 9. Mai 2012 (18:00 Uhr MESZ) möglich. Vollmachten, die auf einem anderen Übertragungsweg als dem internetbasierten System erteilt wurden, können über das internetbasierte System nicht geändert oder widerrufen werden. Weitere Erläuterungen finden die Aktionäre auf der genannten Internetseite.

## **Verfahren für die Stimmabgabe per Briefwahl**

Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter können ihre Stimmen auch dieses Jahr abgeben, ohne an der Hauptversammlung persönlich teilzunehmen (Briefwahl). Zur Stimmabgabe per Briefwahl gelten die gleichen Teilnahmevoraussetzungen wie zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung.

Briefwahlstimmen können der Gesellschaft schriftlich, per Telefax oder elektronisch bis zum 8. Mai 2012 (24:00 Uhr MESZ) unter der Adresse

SGL CARBON SE  
Group Legal  
Rheingaustraße 182  
65203 Wiesbaden

Telefax: +49-(0)611-6029-231  
E-Mail: SGL-HV2012@computershare.de

übermittelt werden.

Wir bitten die Aktionäre, für die Stimmabgabe per Briefwahl das Formular zu verwenden, welches den Aktionären nach erfolgter Anmeldung mit der Eintrittskarte übersandt wird.

Briefwähler können über das Stimmrecht hinausgehende Teilnahmerechte, wie das Stellen von Anträgen, Fragen oder die Abgabe von Erklärungen, nicht ausüben. Einem Gegenantrag, der ausschließlich auf die Ablehnung eines Beschlussvorschlages gerichtet ist, können Briefwähler sich anschließen, indem sie gegen den Verwaltungsvorschlag votieren. Per Briefwahl kann mangels ausdrücklicher Stimmvorgabe nicht über weitergehende Anträge, wie inhaltliche Gegenanträge oder Verfahrensanträge, abgestimmt werden. Aktionäre, die die Ausübung Ihrer Teilnahmerechte über den beschriebenen Rahmen hinaus wünschen, müssen selbst zur Versammlung erscheinen oder einen Dritten hierzu bevollmächtigen.

Briefwahlstimmen sind noch bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie unter vorstehend genannter Adresse erteilt werden können, widerruflich bzw. abänderbar. Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung durch den Aktionär oder einen von ihm Bevollmächtigten, soweit es sich insoweit nicht um den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter handelt, gilt ebenfalls als Widerruf der bereits abgegebenen Briefwahlstimmen.

Die Gesellschaft bietet auch für die Übermittlung von Briefwahlstimmen bzw. deren Widerruf oder Änderung unter [www.sglgroup.de](http://www.sglgroup.de) (unter „Investor Relations / Hauptversammlung / 2012“) ein internetbasiertes System an. Für die Nutzung des internetbasierten Systems ist eine individuelle Zugangsnummer (PIN) erforderlich, die die Aktionäre nach erfolgter Anmeldung mit der Eintrittskarte erhalten. In diesem internetbasierten System ist die

Übermittlung von Briefwahlstimmen bzw. deren Widerruf oder Änderung im Unterschied zu den sonstigen Übermittlungswegen bis spätestens zum 9. Mai 2012 (18:00 Uhr MESZ) möglich. Briefwahlstimmen, die auf einem anderen Übertragungsweg als dem internetbasierten System übermittelt wurden, können über das internetbasierte System nicht geändert oder widerrufen werden. Weitere Erläuterungen finden die Aktionäre auf der genannten Internetseite.

Wenn Briefwahlstimmen und Vollmachten für von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter eingehen, werden stets Briefwahlstimmen als vorrangig gegenüber erteilten Vollmachten an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter betrachtet.

Die weiteren Einzelheiten können die Aktionäre den Hinweisen auf dem mit der Eintrittskarte übersandten Formular entnehmen.

### **Anträge von Aktionären**

Gegenanträge und Wahlvorschläge i.S.d. §§ 126, 127 AktG sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei weder der Tag der Hauptversammlung noch der Tag des Zugangs mitzurechnen sind), d.h. bis spätestens 25. April 2012 (24:00 Uhr MESZ) ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

SGL CARBON SE  
Group Legal  
Rheingaustraße 182  
65203 Wiesbaden

Telefax: +49-(0)611-6029-231  
E-Mail: HV2012@sglcarbon.de

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden im Internet unter [www.sglgroup.de](http://www.sglgroup.de) (dort unter „Investor Relations / Hauptversammlung / 2012“) veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

## **Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG und § 122 Abs. 2 AktG**

Gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG und § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens einen anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von Euro 500.000,00 erreichen (dies entspricht 195.313 Stückaktien der Gesellschaft), verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ein solches Tagesordnungsergänzungsverlangen ist an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei weder der Tag der Hauptversammlung noch der Tag des Zugangs des Verlangens mitzurechnen sind), d.h. bis spätestens 9. April 2012 (24:00 Uhr MESZ), zugehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu richten:

SGL CARBON SE  
Vorstand  
Group Legal  
Rheingaustraße 182  
65203 Wiesbaden

## **Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär und jeder Aktionärsvertreter in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte erforderlich ist. Wir weisen darauf hin, dass der Vorstand unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen die Auskunft verweigern darf.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter [www.sglgroup.de](http://www.sglgroup.de) (dort unter „Investor Relations / Hauptversammlung / 2012“) zugänglich.

### **Teilweise Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Die Aktionäre der Gesellschaft und andere Interessierte können die Rede des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft in der Hauptversammlung am 10. Mai 2012, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit, im Internet unter [www.sglgroup.de](http://www.sglgroup.de) (dort unter „Investor Relations / Hauptversammlung / 2012“) verfolgen.

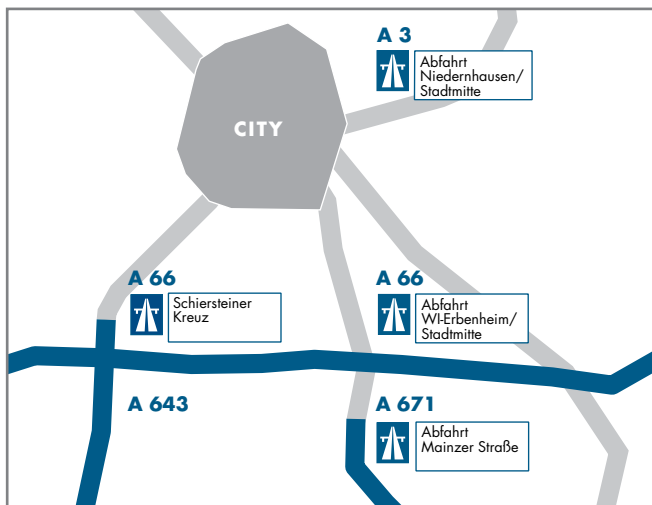
Wiesbaden, im März 2012

**SGL CARBON SE**

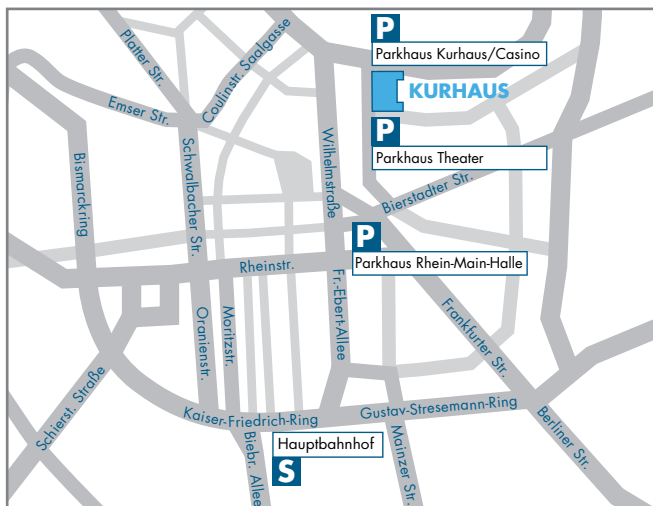
Der Vorstand

## ANFAHRT

Ihr Weg zur Hauptversammlung 2012 im Kurhaus Wiesbaden,  
Kurhausplatz 1, 65189 Wiesbaden



- A 3 Abfahrt Niedernhausen**  
 B 455: Nauroder Straße  
 rechts ab: Bierstadter Straße  
 rechts ab: Wilhelmstraße (s. Detailplan)  
 rechts ab: Kurhaus Wiesbaden
- A 66 Abfahrt Erbenheim**  
 B 455: Boelkestraße  
 geradeaus: B 54, Berliner Straße  
 geradeaus: Frankfurter Straße  
 rechts ab: Wilhelmstraße (s. Detailplan)  
 rechts ab: Kurhaus Wiesbaden
- A 671 Abfahrt Mainzer Straße**  
 B 263: Mainzer Straße  
 links ab: Frankfurter Straße  
 rechts ab: Wilhelmstraße (s. Detailplan)  
 rechts ab: Kurhaus Wiesbaden
- A 643 Richtung Wiesbaden Innenstadt**  
 B 262: Schiersteiner Straße  
 rechts ab: 1. Ring (Kaiser-Friedrich-Ring)  
 am Hbf. links ab: Friedrich-Ebert-Allee  
 geradeaus: Wilhelmstraße (s. Detailplan)  
 rechts ab: Kurhaus Wiesbaden



## Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Mit den Fernzügen der Deutschen Bahn sowie den S-Bahnlinien S 1, S 8 und S 9 bis Wiesbaden Hauptbahnhof. Von dort mit dem Taxi oder den Bussen der Wiesbadener Verkehrsbetriebe (Buslinie 1 oder 8 in Richtung Kurhaus/Theater – Fahrtzeit ca. 10 Minuten).

Falls Sie mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln anreisen, erstatten wir Ihnen die Fahrtkosten.

## Parkmöglichkeiten bei Anreise mit dem Auto

Nutzen Sie unsere reservierten Parkplätze:

- Parkhaus Kurhaus/Casino
- Parkhaus Theater
- Parkhaus Rhein-Main-Halle

Die reservierten Parkplätze stehen ab eine Stunde vor Einlass und im Anschluss an die Hauptversammlung bis 18:30 Uhr zur Verfügung.

Bitte halten Sie zur Einfahrt in das Parkhaus Ihre Eintrittskarte bereit.



**SGL CARBON SE**

Rheingaustraße 182

65203 Wiesbaden

Telefon: +49-(0)611-6029-0

Telefax: +49-(0)611-6029-305

**[www.sglgroup.de](http://www.sglgroup.de)**



**SGL GROUP**  
THE CARBON COMPANY